

ProLitteris

Schweizerische Urheberrechtsgesellschaft für Literatur und bildende Kunst, Genossenschaft
Société suisse de droits d'auteur pour l'art littéraire et plastique, Coopérative
Società svizzera per i diritti degli autori d'arte letteraria e visuale, Cooperativa

SSA

Société Suisse des Auteurs, société coopérative
Schweizerische Autorengeellschaft
Società svizzera degli autori

SUISA

Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik
Coopérative des auteurs et éditeurs de musique
Cooperativa degli autori ed editori di musica

SUISSIMAGE

Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken
Coopérative suisse pour les droits d'auteurs d'œuvres audiovisuelles
Cooperativa svizzera per i diritti d'autore di opere audiovisive
Cooperativa svizra per ils dretgs d'auturs d'ovras audiovisualas

SWISSPERFORM

Schweizerische Gesellschaft für Leistungsschutzrechte
Société suisse pour les droits voisins
Società svizzera per i diritti di protezione affini
Societad per ils dretgs vischins

2021-2025

Gemeinsamer Tarif 10

Verwendung von Werken und Leistungen durch Menschen mit Behinderungen

Genehmigt von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten am 9. November 2020.

Genehmigt vom Amt für Volkswirtschaft am 17. Dezember 2020.

Veröffentlicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 11. Dezember 2020

Geschäftsführende Verwertungsgesellschaft:

ProLitteris
Universitätstrasse 100
Postfach 205
8024 Zürich
Tel. 043 /300 66 15
Fax 043 /300 66 68
mail@prolitteris.ch
www.prolitteris.ch

Inhaltsverzeichnis

1.	Gegenstand des Tarifes.....	3
2.	Nutzer	4
3.	Verwertungsgesellschaften, gemeinsame Zahlstelle, Freistellung	4
4.	Vergütung	4
5.	Abrechnung und Meldung.....	7
6.	Zahlungen.....	7
7.	Gerichtsstandsklausel.....	8
8.	Gültigkeitsdauer.....	8

Verwendung von Werken und Leistungen durch Menschen mit Behinderungen

1. Gegenstand des Tarifes

- 1.1 Der Tarif regelt die Vergütungen für das Vervielfältigen, Verbreiten und Zugänglichmachen von gemäss Urheberrechtsgesetz geschützten Werken und Leistungen in einer für Menschen mit Behinderung zugänglichen Form gemäss Art. 24c des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte (URG) bzw. Art. 26c des liechtensteinischen Gesetzes vom 19. Mai 1999 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (FL-URG).
- 1.2 Art. 24c URG bzw. 26c FL-URG erlaubt das Vervielfältigen, Verbreiten und Zugänglichmachen von geschützten Werken und Leistungen auf Tonträgern, Tonbildträgern und Blindenschriftträgern sowie in digitaler Form (nachstehend Werkexemplare) für Menschen mit Behinderung gemäss Art. 2 Absatz 1 und Absatz 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BehiG) bzw. Art. 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 25. Oktober 2006 (FL-BGIG), soweit diese das Werk und die Leistung in der bereits veröffentlichten Form nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen wahrnehmen können. Die Werkexemplare dürfen nur für den Gebrauch durch Menschen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes hergestellt bzw. eingeführt und nur für diese verbreitet oder zugänglich gemacht werden.
- 1.3 Die unter Ziff. 1.1 und 1.2 erwähnten Nutzungshandlungen sind gemäss Art. 24c, 38 und 40-43 URG bzw. Art. 26c, 43 (FL-URG) und Art. 3-8 der Verordnung vom 14. Dezember 1999 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (FL-URV) der Aufsicht unterstellt.
- 1.4 Nicht unter den Tarif fallen das Vervielfältigen, Verbreiten und Zugänglichmachen von Werken und Leistungen, die nicht an Menschen mit Behinderungen abgegeben werden sowie jedes Vervielfältigen, Verbreiten und Zugänglichmachen von Werken und Leistungen mit Gewinnzweck.

Ebenfalls nicht unter den Tarif fallen Leistungen von Interpreten und Produzenten, die direkt im Rahmen der Herstellung behindertengerechter Werkexemplare erbracht worden sind (z.B. die Leistung der Vorleser neu produzierter Hörbücher).
- 1.5 Vom Tarif nicht umfasst werden das Recht auf Werkintegrität gemäss Art. 11 URG bzw. Art. 12 FL-URG, insbesondere das Bearbeitungsrecht sowie das Recht zur Aufnahme der Werke in ein Sammelwerk, sowie die Persönlichkeitsrechte der ausübenden Künstler und Künstlerinnen gemäss Art. 33a URG bzw. Art. 37a FL-URG. Diese Rechte sind direkt bei den Berechtigten einzuholen und zu regeln.

2. Nutzer

Der Tarif richtet sich an staatliche und/oder private Institutionen, einschliesslich von Selbsthilfeorganisationen (nachstehend „Nutzer“ genannt), die Werkexemplare gemäss Ziff. 1.1 bis 1.3 für Menschen mit Behinderungen

- herstellen (Art. 10 Abs. 2 lit. a URG) und verbreiten (Art. 10 Abs. 2 lit. b URG) oder zugänglich machen (Art. 10 Abs. 2 lit. c URG)
- im Ausland hergestellte, d.h. eingeführte behindertengerechte Werkexemplare in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtensteinverbreiten (Art. 10 Abs. 2 lit. b URG) oder zugänglich machen (Art. 10 Abs. 2 lit. c URG)

3. Verwertungsgesellschaften, gemeinsame Zahlstelle, Freistellung

- 3.1 Die ProLitteris ist für diesen Tarif geschäftsführende Verwertungsgesellschaft und Vertreterin der Verwertungsgesellschaften:

ProLitteris
SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS
SUISA
SUISSIMAGE
SWISSPERFORM

- 3.2 Die Nutzer werden mit der Zahlung der Vergütung gemäss diesem Tarif von Forderungen aus Urheberrecht und der verwandten Schutzrechte für das Verwenden von Werkexemplaren gemäss Ziff. 1.1 bis 1.3 auf dem Gebiet der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein freigestellt.

4. Vergütung¹

4.1 Die Vergütungen auf abgegebene Tonträger – in analoger und/oder digitaler Form – betragen:

- 4.1.1 CHF 1.20 für Urheberrechte als Vergütung je für die Mehrfachnutzung hergestelltes und verbreitetes Exemplar.

¹ Hinweis: Die Vergütung wird separat berechnet je nach Natur des Zielwerks, also ob ein Tonträger (Hörbuch auf CD oder als digitale Audiodatei) abgegeben wird (4.1) oder ein Tonbildträger (DVD mit Film mit Audiodeskription oder digitale audiovisuelle Datei) (4.2) oder für Menschen mit Behinderungen angepasste Bücher, Zeitungen, Zeitschriften oder Partituren oder andere Textwerke (Braille-Schrift oder Grossbuchstaben oder barrierefreies e-Book) (4.3) abgegeben werden.

CHF 0.40 für Leistungsschutzrechte als Vergütung je für die Mehrfachnutzung hergestelltes und verbreitetes Exemplar, sofern das hergestellte Exemplar Leistungen von Interpreten und Produzenten vorbestehender Tonträger oder Tonbildträger oder Leistungen von Sendeunternehmen enthält.

Unter Mehrfachnutzung im Sinne dieser Bestimmung versteht sich das Herstellen von Werkexemplaren, welche mehrmals an die gemäss Ziff. 1.2 Berechtigten verbreitet werden, wobei jedes Exemplar nur zeitlich nacheinander von mehreren gemäss Ziffer 1.2 Berechtigten genutzt werden kann.

Für die drei ersten je Werk hergestellten oder eingeführten Werkexemplare ist keine Vergütung geschuldet.

- 4.1.2 CHF 0.045 für Urheberrechte als Vergütung je für die individuelle Nutzung hergestelltes und verbreitetes oder zugänglich gemachtes Exemplar.

CHF 0.015 für Leistungsschutzrechte als Vergütung je für die individuelle Nutzung hergestelltes und verbreitetes oder zugänglich gemachtes Exemplar, sofern das hergestellte Exemplar Leistungen von Interpreten und Produzenten vorbestehender Tonträger oder Tonbildträger oder Leistungen von Sendeunternehmen enthält.

Unter individueller Nutzung im Sinne dieser Bestimmung versteht sich das Herstellen und Verbreiten oder Zugänglichmachen von Werkexemplaren für bestimmte gemäss Ziff. 1.2 Berechtigte, wobei eine gleichzeitige Nutzung durch mehrere gemäss Ziffer 1.2 Berechtigte möglich ist.

4.2 Die Vergütungen auf abgegebene Tonbildträger – in analoger und/oder digitaler Form – betragen:

- 4.2.1 CHF 1.60 für Urheberrechte als Vergütung je für die Mehrfachnutzung hergestelltes und verbreitetes Exemplar.

CHF 0.55 für Leistungsschutzrechte als Vergütung je für die Mehrfachnutzung hergestelltes und verbreitetes Exemplar, sofern das hergestellte Exemplar Leistungen von Interpreten und Produzenten vorbestehender Tonträger oder Tonbildträger oder Leistungen von Sendeunternehmen enthält.

Unter Mehrfachnutzung im Sinne dieser Bestimmung versteht sich das Herstellen von Werkexemplaren, welche mehrmals an die gemäss Ziff. 1.2 Berechtigten verbreitet werden, wobei jedes Exemplar nur zeitlich nacheinander von mehreren gemäss Ziffer 1.2 Berechtigten genutzt werden kann.

Für die drei ersten je Werk hergestellten oder eingeführten Werkexemplare ist keine Vergütung geschuldet.

- 4.2.2 CHF 0.06 für Urheberrechte als Vergütung je für die individuelle Nutzung hergestelltes und verbreitetes oder zugänglich gemachtes Exemplar.

CHF 0.02 für Leistungsschutzrechte als Vergütung je für die individuelle Nutzung hergestelltes und verbreitetes oder zugänglich gemachtes Exemplar, sofern das hergestellte Exemplar Leistungen von Interpreten und Produzenten vorbestehen-der Tonträger oder Tonbildträger oder Leistungen von Sendeunternehmen enthält.

Unter individueller Nutzung im Sinne dieser Bestimmung versteht sich das Herstellen und Verbreiten oder Zugänglichmachen von Werkexemplaren für bestimmte gemäss Ziff. 1.2 Berechtigte, wobei eine gleichzeitige Nutzung durch mehrere gemäss Ziffer 1.2 Berechtigte möglich ist.

4.3 Die Vergütungen für abgegebene Vervielfältigungen von Büchern, Zeitschriften, Zeitungen, Partituren etc. in Blindenschrift bzw. in Grossschrift betragen je Werk:

- 4.3.1 CHF 1.20 für Urheberrechte als Vergütung je für Mehrfachnutzung hergestelltes und verbreitetes Exemplar. Eine Vergütung für Leistungsschutzrechte ist nicht geschuldet.

Unter Mehrfachnutzung im Sinne dieser Bestimmung versteht sich das Herstellen von Werkexemplaren, welche mehrmals an die gemäss Ziff. 1.2 Berechtigten verbreitet werden, wobei jedes Exemplar nur zeitlich nacheinander von mehreren gemäss Ziffer 1.2 Berechtigten genutzt werden kann.

Für die drei ersten je Werk hergestellten oder eingeführten Werkexemplare ist keine Vergütung geschuldet.

- 4.3.2 CHF 0.03 für Urheberrechte als Vergütung je für individuelle Nutzung hergestelltes und verbreitetes oder zugänglich gemachtes Exemplar. Eine Vergütung für Leistungsschutzrechte ist nicht geschuldet.

Unter individueller Nutzung im Sinne dieser Bestimmung versteht sich das Herstellen und Zurverfügungstellen von Werkexemplaren für bestimmte gemäss Ziff. 1.2 Berechtigte, wobei eine gleichzeitige Nutzung durch mehrere gemäss Ziffer 1.2 Berechtigte möglich ist.

4.4 Vergütungen im Fall von Abonnementsgebühren

Wenn die zum Gebrauch berechtigten Menschen mit Behinderung für die Verwendung der Werke und der Leistungen periodische Abonnementsgebühren entrichten, betragen die Vergütungen für die Urheberrechte 10% und für die Leistungsschutzrechte 3% der für die Nutzung geleisteten Abonnementsgebühren.

- 4.5 Die Mindestvergütung je Rechnungsstellung beträgt CHF 50.00.

- 4.6 Die Vergütung wird verdoppelt, wenn sich der Nutzer durch unrichtige oder lü-

ckenhafte Angaben einen unrechtmässigen Vorteil verschafft hat.

- 4.7 Die in diesem Tarif vorgesehenen Vergütungsbeträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Soweit aufgrund einer zwingenden objektiven Steuerpflicht oder der Ausübung eines Wahlrechtes eine Mehrwertsteuer abzurechnen ist, ist diese vom Nutzer zum jeweils anwendbaren Steuersatz (Stand 2017: Normalsatz 8% / reduzierter Satz 2.5%) zusätzlich an die ProLitteris (CHE-108.028.505 HR/MWST) geschuldet.

5. Abrechnung und Meldung

- 5.1 Bei Abrechnungen gemäss Ziff. 4.1, 4.2 und 4.3 geben die Nutzer der ProLitteris bis Ende März eines jeden Jahres die für die Berechnung der Vergütungen massgebende Gesamtzahl der hergestellten und abgegebenen bzw. zugänglichgemachten Exemplare je Werk des Vorjahres bekannt, und zwar getrennt nach Mehrfachnutzung bzw. individueller Nutzung. Die Nutzer verwenden für die Meldung der für die Rechnungsstellung notwendigen Angaben eine gemeinsame mit den Verwertungsgesellschaften vereinbarte digitale Vorlage.
- 5.2 Bei Vergütungen gemäss Ziff. 4.4 geben die Nutzer der ProLitteris bis Ende März eines jeden Jahres die für die Berechnung der Vergütung massgebende Anzahl der abgeschlossenen Abonnements, einschliesslich der Höhe der geleisteten Abonnementszahlungen, bekannt.
- 5.3 Die zur Verteilung der in Rechnung gestellten Beträge notwendigen Angaben melden die Nutzer getrennt nach den verwendeten Quellwerken (Ton- bzw. Tonbildträger, Bücher, Zeitschriften und Zeitungen, Radio und Fernsehen). Die Nutzer verwenden für diese Meldung eine gemeinsame mit den Verwertungsgesellschaften vereinbarte digitale Vorlage.
- 5.4 Die ProLitteris kann bei berechtigten Zweifeln bei den Nutzern Angaben und Belege über die genutzten Werkexemplaren erheben. Die Modalitäten werden mit den Nutzern abgesprochen.
- 5.5 Werden die Angaben oder Belege nicht innert 30 Tagen nach dem vereinbarten oder festgesetzten Termin eingereicht oder verweigert der Nutzer Einsicht in seine Bücher, räumt die ProLitteris dem Nutzer eine Nachfrist ein. Verstreicht auch diese Nachfrist ungenutzt, so kann die ProLitteris die nötigen Erhebungen auf Kosten des Nutzers durchführen oder durchführen lassen. Sie kann ferner die Angaben schätzen und gestützt darauf Rechnung stellen. Der Nutzer anerkennt diese Angaben als für die Rechnungsstellung korrekt.

6. Zahlungen

Die ProLitteris stellt die Rechnungen je für das laufende Jahr aus. Die Rechnungen

der ProLitteris sind innerhalb von 30 Tagen seit Erhalt zahlbar.

7. Gerichtsstandsklausel

Für Klagen aus diesem Tarif sind die Gerichte am Sitz der ProLitteris als Vertreterin und gemeinsame Zahlstelle der Verwertungsgesellschaften gemäss Ziff. 3.1 zuständig.

8. Gültigkeitsdauer

- 8.1 Dieser Tarif gilt vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2025.
- 8.2 Die Gültigkeitsdauer des Tarifs verlängert sich automatisch jeweils um ein Jahr bis längstens am 31. Dezember 2030, wenn er nicht von einem der Verhandlungspartner durch schriftliche Anzeige an den anderen ein Jahr vor Ablauf gekündigt wird; eine solche Kündigung schliesst einen Verlängerungsantrag an die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten bzw. an das Amt für Volkswirtschaft FL nicht aus.
- 8.3 Bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse kann der Tarif vorzeitig revidiert werden.
- 8.4 Ist nach Ablauf dieses Tarifs und trotz eingereichtem Genehmigungsgesuch noch kein Folgetarif in Kraft, verlängert sich die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Tarifs übergangsweise bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist gegen den Genehmigungsentcheid der Eidgenössischen Schiedskommission bzw. des Amts für Volkswirtschaft FL betreffend den Folgetarif.